

Satzung

vom 27.02.2018

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „arche noVa – Initiative für Menschen in Not“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Gerichtsstand ist Dresden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Ziel der Arbeit des Vereins ist die Unterstützung von Menschen, die in Not geraten oder davon bedroht sind.
- (2) Diese Unterstützung umfasst die humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau, die Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Katastrophenschutzes und der Katastrophenvorsorge, die Förderung der weltweiten Unterstützung von Flüchtlingen, die Förderung des Globalen Lernens und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Zur Verwirklichung der Vereinsziele strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen an, die ähnliche Arbeit leisten. Dafür kann er auch eine Mitgliedschaft in ihnen erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke nebeneinander unmittelbar durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gemäß §58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen, die nichtkommerzielle Ziele verfolgen, können ordentliches Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich aktiv für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen und die Satzung anerkennen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Vor der Aufnahme durch den Vorstand muss ein schriftlicher Mitgliedsantrag gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in einer Vorstandssitzung durch Beschluss. Mit der Aufnahme durch den Vorstand erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und ist somit als Mitglied aufgenommen. Der Beschluss über eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragssteller schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. § 7 Ziffer (8), (9) und (12) der Satzung gelten entsprechend.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung derselben. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, wenn es seinen Aufgaben nicht nachkommt, trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen oder in eine Fördermitgliedschaft gewandelt werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den

Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Für den Beschluss ist die absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Anschluss ist eine Überprüfung der Entscheidung durch staatliche Gerichte zulässig.

(4) Ein ordentliches Mitglied hat folgende

Rechte:

- an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen,
- über die aktuellen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand umfassend informiert zu werden,
- zu Anträgen Stellung zu nehmen,
- Anträge einzubringen,
- sich an den Wahlen innerhalb des Vereins aktiv und passiv zu beteiligen.

(5) Ein ordentliches Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein bekannt zu geben und die Vereinsziele nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele in besonderer Weise unterstützen möchten, jedoch nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, an der aktiven Vereinsarbeit teilzunehmen, oder nach § 4 (1) keine ordentliche Mitgliedschaft erhalten, können Fördermitglied werden.
- (2) Ein Fördermitglied hat ein umfassendes Informations- und auf Mitgliederversammlungen ein Rederecht.
- (3) Die Höhe des Förderbeitrages wird vom Fördermitglied selbst bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes beschließendes Organ des Vereins.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und führt die Aufsicht über den Vorstand.
- (2) Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen erhalten jeweils einen Sitz.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 15 Kalendertage. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte Adresse gerichtet wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Sie hat neben den sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten folgende Kompetenzen:
 - Festsetzung der grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien,
 - Beschluss über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - Wahl und außerordentliche Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Revisionsbeauftragten,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- (7) Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die

Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (8) Die außerordentliche Mitglieder-versammlung entscheidet vor allem über kurzfristige Probleme und Aufgaben der Vereinsarbeit.
- (9) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wurden ein oder mehrere Mitglieder nicht satzungsgemäß eingeladen, gelten die Beschlüsse auch rückwirkend als nicht gefasst. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Ein Beschluss ist gefasst, wenn ein Antrag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, dabei werden Stimmenenthaltungen nicht berücksichtigt. Wenn die Anzahl der Stimmenenthaltung 50 Prozent der abgegebenen Stimmen übersteigt, ist der Beschluss nicht gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand geheim. Ein kandidierendes Mitglied zum Vorstand ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Zur außerordentlichen Abwahl des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Das konkrete Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.
- (12) Eine Wahl des Vorstandes kann nur durchgeführt werden, wenn auf sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen wurde. Ein Antrag auf Wahl oder Abwahl muss daher rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (13) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Anzahl Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, Art der Abstimmung etc.)
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die ggf. wörtlich aufzunehmen sind.

Alle Mitglieder können die Protokolle einsehen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung oder einem nach § 9 bestellten Geschäftsführer zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie können nicht zugleich hauptamtliche Mitarbeiter des Geschäftsbetriebes des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Besetzung weiterer Vorstandsämter.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Besetzung der Ämter, die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
- (6) Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt ergänzt sich der Vorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen zusammen. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (9) Den Verein vertreten nach außen – gerichtlich und außergerichtlich – grundsätzlich mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (2) Der Wirkungskreis des besonderen Vertreters umfasst die Erledigung aller operativen, wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten des Vereins. Die Abberufung des besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Der Geschäftsführer

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand hat das Recht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine natürliche Person als Geschäftsführer zu bestellen. Weist der Haushaltsplan Mittel für einen Geschäftsführer aus, ist der Vorstand verpflichtet, einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Vorstand ist Vorgesetzter des Geschäftsführers; der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Mit dem Geschäftsführer ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen, der vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. In dem Anstellungsvertrag werden u. a. die Aufgabenverteilung, die Verantwortlichkeiten, die Dauer des Vertrages sowie die Vergütung im Einzelnen festgelegt.
- (4) Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission kontrolliert die Einhaltung der finanzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsgemäße Buchführung oder der Vorschriften über die Verwendung von Fördermitteln. Sie prüft die Jahresabrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung. Zudem kontrolliert sie die Umsetzung der Beschlüsse, die die Tätigkeit des Vereins betreffen. Dazu kann sie Einsicht in alle Arbeitsunterlagen des Vereins nehmen. Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisionsbeauftragte mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Revisionsbeauftragten dürfen keine Vorstandsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.
- (4) Die Revisionskommission wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 12 Der Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung von Verein und Vorstand im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. In dem Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aufgenommen werden.
- (2) Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates werden durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis und keine Stimmberechtigung.
- (4) Auf Einladung des Vorstandes können Beiratsmitglieder an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Vereinsmittel und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die zum Erreichen der Vereinsziele notwendigen Mittel bezieht der Verein aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Förderbeiträgen,

- Spenden,
 - Einmaligen oder laufenden Zuwendungen öffentlicher Körperschaften,
 - Anderen Einnahmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von Beitragszahlungen befreit werden.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Über deren Höhe entscheidet für die Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung durch Beschluss; für alle anderen Organe entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann von einer ordentlichen Mitglieder-versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben Stimmen geändert werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich vor der Verschickung der Einladungen zur Mitgliederversammlung eingereicht werden und in ihr enthalten sein.
- (3) Formale Änderungen, die von staatlichen Stellen erfordert werden, damit der Verein den Bestimmungen des Vereinsrechts genügt, können, wenn damit die Geschäftsfähigkeit des Vereins erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann, vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Auflösung des Vereins müssen Dreiviertel aller ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 11.05.2015 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstand arche noVa e.V.

Stempel